Teilnahmebedingungen digital für Aussteller

Stand: Mai 2021

V1 Allgemeine Informationen zur Veranstaltung

Veranstaltung: iba.CONNECTING EXPERTS 2021

Veranstaltungsort: Internet-Plattform connecting.iba.de

Veranstaltungslaufzeit: Montag – Donnerstag, 25. –28. Oktober 2021

V2 Anmeldung und Zustandekommen des Vertrages

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der GHM und dem Auftragnehmer sind der in Textform geschlossene Vertrag, der auch aus Angebot und Annahme in separaten Dokumenten bestehen kann, sowie ergänzend diese TNB. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden oder Zusagen bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Die LUMITOS AG, Ernst-Augustin-Str. 2, 12489 Berlin, (im Folgenden: "LUMITOS") erstellt auf Anforderung des Ausstellers im Namen und Auftrag der GHM ein Angebot für die Teilnahme an der Veranstaltung sowie die Erstellung eines virtuellen Messestandes und etwaige Zusatzleistungen, welches dem Aussteller per E-Mail übermittelt wird. Alternativ erhält der Aussteller ein Bestellformular. Für die Anmeldung zur Veranstaltung ist dieses Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist vom Aussteller rechtsverbindlich unterschrieben per E-Mail zu senden an auftrag@lumitos.com. Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Texten des Angebots/Bestellformulars und/oder in den Teilnahmebedingungen durch den Aussteller sind unwirksam. Zulässig ist im Rahmen der Anmeldung/Bestellung eine Auswahl von nur einzelnen Positionen des Angebots, soweit im Angebot nicht abweichend geregelt. Der Vertrag kommt mit Zugang der fristgerecht versandten Anmeldung/Bestellung bei LUMITOS zustande. Nach der Bindefrist versandte Anmeldungen/Bestellungen gelten als Angebot seitens des Ausstellers. Die GHM kann dieses durch explizite Bestätigung oder konkludent annehmen, beispielsweise durch Versand der Beteiligungsrechnung. Anmeldungen sind innerhalb der EU mit USt-IdNr. auszufüllen.

Künftige Rundschreiben in digitaler oder gedruckter Form sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

Die GHM behält sich notwendige Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

V3 Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten

Die Beteiligungsrechnung wird dem Aussteller nach Erhalt des unterzeichneten Angebots übersandt. Diese Rechnung beinhaltet u.a. den Paketpreis, eventuell gebuchte Zusatzleistungen, Beratung und Service durch die GHM bzw. deren Erfüllungsgehilfen, Besucherwerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung.

Die Beteiligungsrechnung ist **14 Tage** ab Rechnungsdatum in Gänze zur Zahlung fällig, bei Rechnungserstellung nach dem 01. Oktober 2021 jedoch spätestens am 18. Oktober 2021.

Im Fall einer nicht fristgerechten Zahlung hat die GHM das Recht, den Zugang bis zu einer vollständigen Zahlung zu deaktivieren und Inhalte offline zu stellen und/oder unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Auf Ziffer **V8 außerordentliche Kündigung** wird verwiesen.

Nach Ende der Veranstaltung erhält der Aussteller ggf. eine Rechnung über bis dahin noch nicht abgerechnete Leistungen. Diese ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Sämtliche Gebühren, Bankspesen, Abgaben und Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei der Zahlung vorgenommene Einbehalte oder Abzüge von dritter Seite, wie z. B. erhobene Steuern und Gebühren am Ursprungsort des Ausstellers, sind gegenüber der GHM nicht wirksam. **Zahlungen sind in EURO** zu leisten. Rechnungsbeanstandungen haben innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Ein Anspruch auf Veröffentlichung der digitalen Präsentationsmöglichkeit besteht erst nach vollständiger Begleichung der Beteiligungsrechnung und fristgerechter Zusendung aller zur Erstellung des virtuellen Auftritts erforderlichen Materialien, Daten und Informationen; der Nachweis hierfür ist erforderlichenfalls vom Aussteller zu erbringen.

V4 Leistungsempfänger, Umschreiben von Rechnungen

Für Aussteller mit Sitz in der Europäischen Union (außer Deutschland) gilt: Der Aussteller als Leistungsempfänger bestätigt, dass alle Leistungen von der GHM als Leistungserbringer ausschließlich für sein Unternehmen und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Für den Fall, dass der Aussteller die Leistung nicht für sein Unternehmen verwendet, haftet er der GHM für einen dadurch entstehenden Schaden, insbesondere für eine nachbelastete Umsatzsteuer. Zur Bestätigung und zum Nachweis der unternehmerischen Verwendung teilt der Aussteller der GHM bzw. deren Erfüllungsgehilfen seine USt-IdNr. mit. Teilt er die USt-IdNr. nicht mit, geht die GHM von einer in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung aus und stellt die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung. Gleiches gilt für USt-IdNr., für die vom Bundeszentralamt für Steuern keine gültige, zur Firmenanschrift des Ausstellers gehörige Bestätigungsmitteilung ausgestellt wird und ebenso für den Fall, dass eine abgegebene USt-IdNr. für ungültig erklärt wird.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die GHM keine Rechnungen für Leistungen, die die GHM an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder umschreiben. Wünscht der Aussteller eine Änderung der bereits ausgestellten Rechnung, z. B. bei einer Änderung des Firmennamens, Änderung der Rechtsform oder Änderung der Adresse, so hat der Aussteller der GHM hierfür einen Betrag in Höhe von € 100,00 zzgl. USt. zu zahlen. Diese Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn die GHM die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

V5 Pflichten des Ausstellers, Messeende, Veröffentlichungsdauer

Der Aussteller hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass er die für die Nutzung der Leistungen der GHM und ihrer Erfüllungsgehilfen und die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige und reibungslose Durchführung eines online-Vortrags (sofern gebucht), die Teilnahme an Chats sowie den Empfang von E-Mails der GHM bzw. deren Erfüllungsgehilfen.

Der Aussteller ist im Rahmen der Umsetzung des gebuchten Leistungspakets zur Kooperation verpflichtet; er hat insbesondere alle auftragsrelevanten Werbemittel, Informationen und Datenmaterialien sowie die Standprodukte bis zu den angeforderten Zeitpunkten bei LUMITOS in vollständiger, einwandfreier und unmittelbar verwertbarer Form einzureichen. Sofern keine Fristen für die Einreichung gesondert mitgeteilt werden hat, diese spätestens zum 17.09.2021 zu erfolgen.

Werden die erforderlichen Unterlagen entsprechend dem vorherigen Absatz nicht rechtzeitig und/oder unvollständig und/oder in nicht verwertbarer Form eingereicht, behält sich die GHM das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ggf. ohne weitere Verständigung den virtuellen Auftritt des Ausstellers nicht weiter umzusetzen und diese nicht auf der iba.CONNECTING EXPERTS online zu stellen bzw. Inhalte des Ausstellers abzustellen. Auf V8 Außerordentliche Kündigung und Rücktritt aus wichtigem Grund, Abschaltung des Messestandes wird verwiesen. Die Vergütungsansprüche der GHM bemessen sich in entsprechender Anwendung von Punkt V6 Vergütungspauschale. Der Aussteller haftet zudem für der GHM darüber hinaus entstehenden Schaden.

Der Aussteller hat auf Anfragen der Kunden (z.B. per E-Mail/Chat), welche im Zusammenhang mit der iba.CONNECTING EXPERTS stehen, während der Veranstaltungslaufzeit zeitnah zu reagieren.

Mit dem offiziellen Ende der Messe werden die Messestände und der Chat offline gestellt. Ausnahme bilden die Online-Vorträge, die nach Ende der Veranstaltung mindestens 8 Wochen Besuchern zur Verfügung gestellt werden, die sich für diesen Vortrag angemeldet hatten. Die Zugänge der Aussteller zum Reporting Centre werden vier Wochen nach Messeende deaktiviert.

V6 Bindung des Ausstellers an den Vertrag, außerordentliche Kündigung des Ausstellers, Vergütungspauschale

Ab Vertragsschluss ist eine einseitige Beendigung des Vertrags durch den Aussteller ausgeschlossen. §§ 323 ff. BGB, sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt.

Kündigt der Aussteller den Vertrag außerordentlich, ist die GHM nach Maßgabe der folgenden Regelung berechtigt, die ihr zustehende Vergütung nach Leistungsstand in Form einer Pauschale abzurechnen. Diese beträgt bei einer außerordentlichen Kündigung zwei Monate bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn 25% des ursprünglich vereinbarten Preises, danach 50% und ist mit einem etwaigen Erstattungsbetrag zu verrechnen. Es steht sowohl dem Aussteller als auch der GHM frei nachzuweisen, dass die Vergütung nach Leistungsstand niedriger bzw. höher ist, und eine entsprechende Anpassung zu verlangen. Auf Ziffer V3 Absatz 1 zur Zusammensetzung des Beteiligungspreises wird verwiesen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bis mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn erfolgte eine Abrechnung nach Leistungsstand.

V7 Messemedien, virtueller Auftritt

(1) Branchenverzeichnis

Die GHM erfasst alle Aussteller alphabetisch in einem Online-Branchenverzeichnis. Der Eintrag wird anhand der Daten und Informationen vorgenommen, die der Aussteller zur Erstellung des virtuellen Auftritts einreicht.

(2) Virtuelle Präsentation auf der iba. CONNECTING EXPERTS

Im Rahmen der digitalen Veranstaltung iba. CONNECTING EXPERTS können sich Aussteller durch verschiedene Leistungspakete virtuell präsentieren, die unterschiedliche Möglichkeiten beinhalten.

Virtueller Messestand

Die für die Gestaltung des virtuellen Messestandes benötigten Materialien, Daten und Informationen auf Deutsch und/oder Englisch werden über online Formulare beim Aussteller angefordert. Auf Basis dieser Materialien, Daten und Informationen erstellt die GHM bzw. deren Erfüllungsgehilfe LUMITOS die Grafik für den virtuellen Messestand und pflegt alle Inhalte für die am Messestand präsentierten Produkte, Broschüren und Videos in das System der virtuellen Messe ein. Der Aussteller erhält eine Vorschau seines virtuellen Messestandes zur Prüfung und Freigabe.

Online-Vorträge

Sofern vom Aussteller ein online-Vortrag gebucht wird, werden die hierfür benötigten Daten und Informationen auf Deutsch und/oder Englisch über ein online Formular beim Aussteller angefordert. Auf Basis dieser Informationen erstellt die GHM das Vortragsprogramm. Der Aussteller hat den vorab aufgezeichneten Vortrag auf eigene Kosten zu erstellen und als mp4-Datei in den genannten technischen Spezifikationen innerhalb der vereinbarten Fristen einzureichen.

Die GHM behält sich vor, dem Austeller im Falle der nicht rechtzeitigen Einreichung der erforderlichen Daten, Informationen und Vorträge das Recht auf Abhalten des Vortrags zu entziehen oder dem Aussteller eine andere Vortragszeit zuzuweisen.

Live Kommunikation per Chat

Sofern ein Aussteller für den virtuellen Messestand einen Live-Chat als Text- und/oder Audio-& Videochat bucht, werden die hierfür benötigten Daten und Informationen auf Deutsch und/oder Englisch über ein online Formular beim Aussteller angefordert. Auf Basis dieser Daten und Informationen wird die Chat-Software für den Aussteller eingerichtet. Der Aussteller erhält Zugangsdaten für den Chat sowie Schulungsvideos zur Bedienung des Chats.

Täglicher Newsletter

Sofern ein Aussteller für die an seinem virtuellen Messestand präsentierten Produkte zusätzlich einen Werbeeintrag im täglichen Newsletter der iba.CONNECTING EXPERTS bucht, wird der Eintrag anhand der vom Aussteller im Rahmen des virtuellen Messestandes zur Verfügung gestellten Informationen über das Produkt, wie Titel, Untertitel und Produktbild, erstellt. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zur Darstellung der Produkte am Messestand ist nicht möglich.

Werbeoptionen

Sofern vom Aussteller Werbeoptionen gebucht werden (z.B. Top of the list Platzierungen, Banner auf der Plattform, Logo-Sponsorings) werden die hierfür benötigten Daten und Informationen auf Deutsch und/oder Englisch beim Aussteller angefordert. Auf Basis dieser Informationen platziert die GHM bzw. deren Erfüllungshilfe LUMITOS die Werbeoptionen an den entsprechend der Bestellung gebuchten Positionen.

(3) Vom Aussteller zur Verfügung gestellte Inhalte, Änderungen

Die gebuchte Leistung wird von der GHM durch LUMITOS entsprechend der Bestellung und der eingereichten Materialien, Daten und Informationen des Ausstellers gestaltet. Zur Umsetzung von Änderungen nach schriftlich erteilter Freigabe des Ausstellers ist die GHM nicht verpflichtet. Sollten diese ausnahmsweise vorgenommen werden, fallen hierfür gesonderte Kosten an.

Als Vorlage für die virtuelle Präsentation auf der iba. CONNECTING EXPERTS werden vom Aussteller digitale Daten von Texten (z.B. Produktbeschreibungen, Vortragsinhalte) sowie Bilder/Fotos (z.B. Logos, Produktfotos, Personenfotos) benötigt.

Mit Bereitstellung der Daten stimmt der Aussteller zu, dass etwaige personenbezogene Daten (z.B. Vor- und Nachname, Personenfotos, Position) zur Erfüllung der gebuchten Maßnahmen veröffentlicht werden dürfen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten Dritter ist vom Aussteller zu prüfen. Die GHM geht mit Bereitstellung der Daten von einer erfolgten Freigabe aus, die komplette Verantwortung obliegt hier dem Aussteller. Auf Ziff. V7 Punkt (6) wird verwiesen.

Die GHM bzw. ihr Erfüllungsgehilfe LUMITOS sind berechtigt, grafische Inhalte in Bezug auf Format, Größe und technische Eigenschaften nach eigenem Ermessen zu bearbeiten, sofern dies für die Darstellung des Werbematerials erforderlich und für den Aussteller zumutbar ist.

Die Darstellung grafischer Inhalte ist auch dann vertragskonform, wenn sich in Farbe und Satz geringfügige Abweichungen gegenüber den Ausgabemedien, die der Aussteller der GHM zur Verfügung stellt, ergeben.

Die GHM bzw. ihr Erfüllungsgehilfe LUMITOS sind auch berechtigt, textuelle Inhalte an die technischen und inhaltlichen Vorgaben nach eigenem Ermessen anzupassen, sofern dies für die Darstellung des Werbematerials erforderlich und für den Aussteller zumutbar ist.

(4) Unzulässige Inhalte

Die GHM ist berechtigt, Inhalte nicht zu veröffentlichen, die gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Strafvorschriften und das Wettbewerbsrecht verstoßen, die Marken-, Urheberoder Persönlichkeitsrechte verletzen, gegen die Verhaltensregeln des Werberates oder die guten Sitten verstoßen oder einen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben.

Die GHM wird in den in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Fällen die Buchung nicht annehmen. Die GHM ist jedoch nicht zu einer Prüfung verpflichtet. Die GHM ist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie erst nach Annahme der Buchung davon Kenntnis erlangt, dass Inhalte nach Absatz 1 unzulässig sind. Auf V8 außerordentliche Kündigung und Rücktritt wird verwiesen.

Hält die GHM bei Vorliegen eines in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Grundes eine inhaltliche Änderung eines Inhaltes für erforderlich, so wird die GHM dem Aussteller die Veröffentlichung in der geänderten Form anbieten. Die Veröffentlichung eines geänderten Inhalts erfolgt nur mit Zustimmung des Ausstellers.

Etwaige Kosten für eine nach Absatz 4 dieses Abschnitts erforderliche Änderung werden als Mehrkosten in Rechnung gestellt. Sich hierdurch ergebende Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen der GHM sind vom Aussteller zu vertreten.

(5) Rechteeinräumung

Der Aussteller räumt der GHM und LUMITOS für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die Dauer der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bis zu dem in Ziffer V1 genannten Zeitpunkt das nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare, weltweite Recht ein, die vom Aussteller übermittelten Inhalte in iba.CONNECTING EXPERTS zu integrieren und zu veröffentlichen. Die GHM ist berechtigt, Dienstleister einzuschalten und diesen im Umfang von Satz 1 Nutzungsrechte einzuräumen.

Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, d. h. das Recht, die Inhalte Mitgliedern der Öffentlichkeit und geschlossenen Nutzergruppen über Kommunikationsnetze an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zum Zwecke der Nutzung zeitgleich oder sukzessive – auch auf Abruf – zugänglich zu machen und zu übermitteln sowie die dafür erforderlichen elektronischen Vervielfältigungen und technischen Bearbeitungen vorzunehmen. Erfasst sind alle digitalen und analogen Übertragungs- und Abruftechniken, insbesondere die Übertragung über das Internet und Mobilfunknetze zur Darstellung und Abspeicherung auf mobilen oder stationären Endgeräten wie PC, Smartphone, Tablet, Fernseher.

Die vorstehende Rechteeinräumung bezieht sich auf alle an den Inhalten bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte, das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte.

Die eingesandten und veröffentlichten Inhalte werden im Rahmen des Messekonzepts für die Veranstaltungsdauer aufgezeichnet und den Besucher zur Ansicht zur Verfügung gestellt. Ausnahme bilden die Online-Vorträge, die nach Ende der Veranstaltung mindestens 8 Wochen Besuchern zur Verfügung gestellt werden, die sich für diesen Vortrag angemeldet hatten.

(6) Haftung des Ausstellers für Inhalte

Für die vom Aussteller übermittelten Inhalte ist der Aussteller verantwortlich. Er versichert, dass er über die in Ziffer V7 Abschnitt (5) eingeräumten Nutzungsrechte verfügungsberechtigt ist und erforderliche Zustimmungen eingeholt hat.

Der Aussteller haftet insbesondere dafür, dass auf allen Formaten z.B. Fotografien, oder virtuell abgebildete Personen (z.B. Ansprechpartner des Ausstellers) oder virtuelle Referenten ihre Zustimmung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten (z.B. ihrer Abbildung, Vorund Nachname und Position) bzw. ihres Vortrags erteilt haben.

Sollten Dritte gegenüber dem Aussteller Ansprüche wegen der Inhalte geltend machen, wird er dies der GHM unverzüglich mitteilen. Sind die betroffenen Inhalte online veröffentlicht, wird der Aussteller die Inhalte unverzüglich entfernen oder entfernen lassen.

Der Austeller hält die GHM und deren Erfüllungsgehilfen LUMITOS von allen Ansprüchen Dritter wegen der vertragsgemäßen Nutzung der Inhalte durch die GHM frei und ersetzt der GHM die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung. Der Aussteller ist verpflichtet, die GHM nach besten Kräften bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

(7) An Dritte zu zahlende Lizenzgebühren

Lizenzgebühren, z.B. für die Nutzung von Marken Dritter, oder Gebühren für die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Inhalten (z.B. GEMA-Gebühren für Musik, VG-Wort-

Gebühren für Texte), sind nicht von den Preisen für die Messeteilnahme und ggf. zusätzlich gebuchten Einzelleistungen umfasst. Für die ordnungsgemäße Einholung der erforderlichen Lizenzen und die Bezahlung der anfallenden Gebühren ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

V8 Außerordentliche Kündigung und Rücktritt der GHM aus wichtigem Grund, Abschaltung des Messestandes

Die GHM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen außerordentlich zu kündigen und/oder den Zugang des Ausstellers abzuschalten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn:

- 1. hinsichtlich des Ausstellers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Hiervon ist die GHM unverzüglich zu unterrichten;
- 2. der Aussteller fällige Forderungen von der GHM aus vorangegangenen Messen oder dieser Messe nicht erfüllt hat,
- 3. der Aussteller die gebuchte Leistung bzw. die Zugangsdaten an andere Firmen weitervermietet oder abgibt,
- 4. der Aussteller sonstige vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die ihm nach den Teilnahmebedingungen obliegenden Verpflichtungen, erheblich verletzt.

Der Aussteller haftet in diesen Fällen für den der GHM entstehenden Schaden. Die GHM ist berechtigt, nach Leistungsstand in Form einer Pauschale abzurechnen. Auf **V6 Vergütungspauschale** wird verwiesen.

Eine vorherige Abmahnung des Ausstellers durch die GHM ist nur erforderlich, soweit diese im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes sowie die Zeitdauer und den Zweck der Messe als geboten erscheint. Darüber hinaus ist die GHM berechtigt, ein vorübergehendes oder dauerhaftes Teilnahmeverbot an zukünftigen Messen auszusprechen. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

V9 Aufnahmen und Aufzeichnungen

Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur innerhalb seines eigenen Standes und unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere nach der DSGVO, erlaubt. Eine Genehmigung für darüberhinausgehende Aufnahmen muss vom Aussteller bei der GHM beantragt werden.

Die GHM ist berechtigt, im gesamten virtuellen Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt der GHM soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. die GHM darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat die GHM insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

V10 Allgemeine Haftung und Rügeobliegenheit

Dem Aussteller ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Softwareprogramm zu erstellen. Auch die Funktionsfähigkeit der Kommunikationsstruktur liegt zum Teil außerhalb der Verantwortlichkeit von der GHM und deren Erfüllungsgehilfen. Ein von der GHM bzw. LUMITOS zu vertretender Mangel in der Darstellung der bestellten Inhalte liegt daher insbesondere nicht vor, wenn

- eine ungeeignete Soft- und/oder Hardware zur Darstellung (z.B. Browser) verwendet wird;
- Kommunikationsnetze anderer Betreiber gestört sind;
- ein Rechnerausfall bei Internet-Providern oder Online-Diensten vorliegt;
- die Inhalte auf sog. Proxy-Servern (Zwischenspeichern) oder Name-Servern kommerzieller und nicht kommerzieller Provider und Online-Dienste unvollständig sind oder
- der Ad-Server ausfällt, und die Störung nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung auftritt.

Gegenüber Ausstellern haftet die GHM nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der GHM oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GHM beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die GHM nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), dies begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben dabei unberührt.

Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Daten und Gut in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unerheblich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

Obige Ausschlüsse und Begrenzungen der Haftung der GHM gelten auch für Ansprüche gegen Geschäftsführer, sonstige Mitarbeiter, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen der GHM.

Obige Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle einer Absage oder Verlegung einer Veranstaltung gemäß Ziff. **V11 Vorbehalte.**

Für den Verlust von Daten haftet die GHM insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Aussteller unterlassen hat, Datensicherungen mindestens täglich nach dem aktuellen Stand der Technik auf einem externen Datenträger durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder die von ihnen bei der GHM eingereichten Daten, Produkte, Materialien oder Inhalte schuldhaft verursacht werden.

Leistungen der GHM müssen vom Aussteller unverzüglich auf offensichtliche Mängel überprüft und letztere vom Aussteller unverzüglich gegenüber der GHM in Textform gerügt werden.

V11 Vorbehalte

(1) Im Falle höherer Gewalt oder anderer, von der GHM und deren Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender, unvorhersehbarer, durch zumutbare Aufwendungen nicht überwindbarer

Hindernisse, die nicht nur eine vorübergehende Störung darstellen und die planmäßige Durchführung der Veranstaltung bzw. die Online-Veröffentlichung eines Inhalts unmöglich machen, ist die GHM berechtigt diese abzusagen bzw. ausfallen zu lassen.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen vermutet, dass sie unvorhersehbar und von der GHM nicht zu vertreten sind:

Terrorakte, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, Explosion, Feuer, Zerstörung, längerer Ausfall der Stromversorgung, Streiks in Drittbetrieben, Befolgung von Gesetzen und Regierungsanordnungen, behördliche Untersagung.

Eine Absage kann insbesondere auch berechtigt sein im Falle technisch bedingter Umstände, behördlicher Untersagung, untragbarer behördlicher Auflagen, Unvereinbarkeit der Durchführung mit den Verkehrssicherungspflichten der GHM oder wenn zu erwarten ist, dass der Zweck der Veranstaltung erheblich beeinträchtigt würde, etwa wenn voraussichtlich mehrere wesentliche Marktführer fehlen.

Darüber hat die GHM den Aussteller unverzüglich zu informieren.

Auf Ziff. **V10 Haftung** wird verwiesen.

Sagt die GHM die Veranstaltung aus obigen Gründen ab, so ist sie nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, einen Kostenbeitrag in Form einer Pauschale zu erheben. Diese beträgt bei einer Absage zwei Monate bis mehr als einen Monat vor Veranstaltungsbeginn 25 %, bei einer Absage innerhalb eines Monats Veranstaltungsbeginn 50 % des Beteiligungspreises und ist mit einem etwaigen Erstattungsanspruch zu verrechnen. Es steht sowohl dem Aussteller als auch der GHM frei nachzuweisen, dass die Kosten niedriger bzw. höher sind, und eine entsprechende Anpassung zu verlangen. Auf Ziffer V3 Absatz 1 zur Zusammensetzung des Beteiligungspreises wird verwiesen.

Der Kostenbeitrag kann auch erhoben werden, wenn die GHM kraft Gesetzes aufgrund Unmöglichkeit von ihrer Leistungspflicht frei wird, ohne dass ihr ein Verschulden zur Last fällt.

(2) Die Gründe in Abschnitt 1 dieser Ziffer berechtigen die GHM zu einer Verlegung der Veranstaltung bzw. zu einem Verschieben der online-Veröffentlichung eines Inhalts. Die GHM hat den Aussteller hierüber umgehend zu informieren.

Auf Ziff. V10 Haftung wird verwiesen.

(3) Wird die Veranstaltung aus obigen Gründen erst nach Beginn abgesagt bzw. verkürzt oder virtuelle Ausstellungsbereiche oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer deaktiviert, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung/Ermäßigung der vereinbarten Vergütung.

Auf Ziff. V10 Haftung wird verwiesen.

V12 Gesetzliche Vorschriften und Datenschutz beim Aussteller

Der Aussteller verpflichtet sich bei sonstiger Schadenersatzpflicht, sich über sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere auch des Datenschutzes, Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten. Dies gilt beispielsweise auch im Falle der Verwendung von Google Analytics oder anderer Analyse-Tools. Der Aussteller verpflichtet sich insbesondere auch, die von den Besuchern übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen sowie entsprechend der Einwilligungserklärung des jeweiligen Besuchers seines virtuellen Standes bzw. des Teilnehmers seines online-Vortrags zu be-/verarbeiten, insbesondere die in der

Einwilligungserklärung erlaubten bzw. ausgeschlossenen Formen der Kontaktaufnahme mit dem Besucher/Teilnehmer zu beachten.

V13 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Austellers wegen Mängeln beträgt ein Jahr mit folgender Maßgabe:

Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die GHM eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat.

Die Verjährungsfrist gilt für Schadenersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Begriff Schadenersatzanspruch umfasst dabei auch den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

V14 Gerichtsstand und Erfüllungsort, anwendbares Recht

Für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Hat ein gewerblich tätiger Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, wird für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

V15 Datenschutzerklärung der GHM

Als die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle versichert die GHM, dass die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und übrigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen erfolgen. Die Datenschutzerklärung der GHM kann unter www.ghm.de/Datenschutz/ aufgerufen werden.

V16 Schlussbestimmungen

Aus früheren Veranstaltungen bzw. Verträgen mit dem Veranstalter kann der Aussteller keinerlei Rechte ableiten.

Die deutsche Fassung der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Aussteller eigene Geschäftsbedingungen verwendet. Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorliegenden Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur, wenn die GHM diese ausdrücklich anerkennt.

Veranstalter:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH, Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland T +49 89 189 149 0 F +49 89 189 149 239 kontakt@ghm.de www.ghm.de

USt-IdNr.: DE 129358691